

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46
franziska.hug@ktsh.ch

Neuhausen am Rheinfall, Quartierplan «Posthof» (GB Nr. 603, 604, 605, 606 und 1399)

Schaffhausen, 12. September 2008

Verfügung

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 16. April 2008 den Quartierplan «Posthof» (GB Nr. 603, 604, 605, 606 und 1399), umfassend die Quartierplanvorschriften und den zugehörigen Plan 1:200 beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. April bis 15. Mai 2008. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. April 2008 benachrichtigt. Es sind drei Einsprachen eingegangen. Alle drei erhobenen Einsprachen wurden durch den Gemeinderat erledigt. Es wurde kein Rekurs gegen die gemeinderätlichen Entscheide erhoben. Die Einsprachen sind somit rechtskräftig erledigt.

Mit Protokollauszug vom 6. August 2008 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung des Quartierplanes «Posthof».

II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 15 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan «Posthof» rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Quartierplan öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Die drei erhobenen Einsprachen wurden durch den Gemeinderat rechtskräftig erledigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen den Quartierplan vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

3. Es ist zu beachten, dass sich im betroffenen Gebiet Leitungen der EKS AG befinden. Es ist frühzeitig mit der EKS AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen, Tel: 052 633 55 55, Kontakt aufzunehmen.
4. Es ist sicherzustellen, dass das Gebäude «Cinévox» (Schutzobjekt von nationaler Bedeutung), auf Parzelle GB Nr. 1895, keinerlei Bauschäden erleidet.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Der vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall am 16. April 2008 beschlossene Quartierplan «Posthof» (GB Nr. 603, 604, 605, 606 und 1399), umfassend die Quartierplanvorschriften und den Situationsplan 1:200, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinflall (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Hochbauamt
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
 - Koordinationsstelle für öffentlichen Verkehr
 - Denkmalpflege
 - Vermessungsamt
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Grundstückschätzung

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER:



Dr. Reto Dubach, Regierungsrat

- Quartierplan «Posthof»
- Quartierplanvorschriften (5-fach)
- Pläne 1:200 (5-fach)